

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in: Christoph Ohly, Stephan Haering, Ludger Müller (Hgg.), *Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Peter Platen

Die Würdigung von Handlungen im Zusammenhang von pornographischen Darstellungen von Minderjährigen im geltenden kirchlichen Strafrecht

in: Christoph Ohly, Stephan Haering, Ludger Müller (Hgg.), *Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres*, S. 623–636

Berlin: Duncker & Humblot 2020 (Kanonistische Studien und Texte 71)

<https://doi.org/10.3790/978-3-428-55711-0>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Ihr IxTheo-Team



Die Würdigung von Handlungen im Zusammenhang von pornographischen Darstellungen von Minderjährigen im geltenden kirchlichen Strafrecht

I. Einleitung

In der Regel dürfte die Kirche vom Vorwurf von Handlungen im Zusammenhang von pornographischen¹ Darstellungen² von Minderjährigen durch einen ihrer Mitarbeiter dadurch erfahren, dass staatliche Ermittlungsbehörden auf den zuständigen kirchlichen Dienstgeber zugehen oder dadurch, dass der Beschuldigte von sich aus – der nach Maßgabe der Präventionsordnung vorgenommenen Selbstverpflichtungserklärung entsprechend³ – auf den kirchlichen Dienstgeber zukommt und über das laufende Verfahren berichtet. Es dürfte weiter deliktspezifisch sein, dass die Kirche in diesem Fall faktisch keine Möglichkeit besitzt, eigene Ermittlungen durchzuführen, sondern für eine kirchenrechtliche Würdigung der Vorgänge weitgehend darauf angewiesen ist, auf Antrag Zugang zu den staatlichen Verfahrensakten zu erhalten. Hierbei kann nun der Fall eintreten, dass sich der kirchliche Mitarbeiter nicht allein Handlungen im Zusammenhang pornographischer Bilder von Kindern schuldig gemacht hat, sondern ebenfalls im Kontext pornografischer Bilder von Jugendlichen, mithin Personen von vierzehn bis achtzehn

¹ Unter Bezugnahme auf das in Deutschland geltende Strafrecht stellt *Klaus Laubenthal* fest, dass der in § 184 StGB verwendete Begriff der „Pornographie“ gegenüber dem dort früher verwendeten Begriff der „unzüchtigen Schrift“ kaum klarer erscheine. „Nach h. M. gilt eine Darstellung als pornographisch, die unter Ausklammerung sonstiger emotional-individualisierter menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt, die in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist und sich dabei außerhalb allgemeiner gesellschaftlicher Wertvorstellungen bewegt“ (*Klaus Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten. Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Heidelberg u. a. 2012, Rdnr. 900). Siehe zur Fassung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Pornographie auch *Thomas Fischer*, Strafgesetzbuch, 65. Aufl. München 2018, § 184 Rdnr. 5-7. Nach *Johannes Gründel* ist unter Pornographie die sprachliche oder bildliche Darstellung sexueller Akte unter einseitiger, z. T. perverser Betonung des genitalen Bereichs zu verstehen, vgl. *Johannes Gründel*, Art. Pornographie, LThK³, Bd. 8, Sp. 427f., hier: Sp. 427. Vgl. zudem *Géza Kuminetz*, Erwägungen über die Pornographie - Katholisch betrachtet, in: *Folia theologica et canonica* 2016, S. 132-135; *Jaime Nubiola / José Bernal*, Art. Pornografía, in: *Diccionario General de Derecho Canonico*, Bd. 6, Pamplona 2012, S. 262-265.

² Das StGB verwendet im Zusammenhang der strafrechtlichen Pornographieverbote (vgl. §§ 184-184c StGB) den Begriff der pornographischen Schrift, wobei „Schriften“ stellvertretend für die in § 11 Abs. 3 StGB genannten Medien steht und „Darstellung“ den Oberbegriff bilde, vgl. *Laubenthal*, Handbuch (Anm. 1), S. 894f.

³ Vgl. hierzu § 6 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung), in: *Amtsblatt Limburg* 2011, 50-53.

Jahren. Letzteres ist nach § 184c StGB strafbar.⁴ Wie steht es aber um die Strafbarkeit von Handlungen im Zusammenhang pornographischer Bilder von Jugendlichen im Kirchenrecht? Können diese Handlungen auch innerhalb eines kirchenrechtlichen Strafverfahrens Berücksichtigung finden und falls ja, in welcher Weise? Vor dem Versuch der Beantwortung dieser Fragen bedarf es zunächst der Skizzierung der „Architektur“ der in diesem Deliktsbereich einschlägigen kirchenrechtlichen Normen.

II. Sexueller Missbrauch Minderjähriger und Delikte im Zusammenhang pornographischer Darstellungen von Minderjährigen im kirchlichen Strafrecht bis zum MP VELM

Im CIC von 1983 findet sich in c. 1395 § 2 die Vorschrift, dass ein Kleriker, der andere Straftaten gegen das sechste Gebot des Dekalogs begangen hat, wenn nämlich die Straftat mit Gewalt oder mit Drohungen oder öffentlich oder mit einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen worden ist, mit gerechten Strafen zu bestrafen ist, nicht ausgeschlossen, wenn der Fall es erfordert, die Entlassung aus dem Klerikerstand.⁵ Zudem wurde mit den durch das MP Papst Johannes Pauls II. „Sacramentorum sanctitatis tutela“⁶ vom 30. April 2001 promulgierten „Normae de gravioribus delictis“ der Kongregation für die Glaubenslehre in Art. 4 folgende Zuständigkeit übertragen:

§ 1 Der Vorbehalt der Kongregation für die Glaubenslehre wird auch ausgeweitet auf Delikte gegen das 6. Gebot des Dekaloges, die ein Kleriker mit Minderjährigen unter 18 Jahren begangen hat.

⁴ Abs. (1) von § 184c StGB lautet:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine jugendpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person oder
 - b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung,
2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
3. eine jugendpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. eine jugendpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

⁵ Vgl. hierzu die Übersetzung von c. 1395 § 2 CIC durch *Klaus Lüdicke* im MK CIC (Stand: 48. Erg.-Lfg. November 2012).

⁶ AAS 93 (2001), 737-739.

§ 2 Wer ein Delikt *gemäß* § 1 begangen hat, wird entsprechend der Schwere des Verbrechens bestraft, Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.⁷

In der Neufassung der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21. Mai 2010⁸ lautet die hier einschlägige Passage (nunmehr Art. 6) wie folgt:

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenden Vergehen gegen die Sitten sind:

1° Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.

2° Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.

§ 2. Ein Kleriker, der die Straftaten nach § 1 begangen hat, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.⁹

Bereits mehrfach ist mit deutlichen Worten Kritik daran geübt worden, dass der Gesetzgeber mit dem wiederholten Abstellen auf eine „Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs“ bei der gesetzlichen Fassung des Tatbestandes einen eklatanten Missgriff unternommen hat.¹⁰ Neben der Frage, ob diese Formulierung

⁷ Deutsche Übersetzung nach *Rüdiger Althaus. Art. 4 MP SST lautet:*

§ 1 Reservatio Congregationi pro Doctrina Fidei extenditur quoque ad delictum contra sextum Decalogi praeceptum cum minore infra aetatem duodeviginti annorum a clerico commissum.

§ 2 Qui delictum de qua in § 1 pataverit, pro gravitate criminis puniatur, non exclusa dimissione vel depositione.

⁸ Vgl. AAS 102 (2010), 419-430; nachfolgend zitiert als MP SST 2010.

⁹ Die dt. Übersetzung folgt der Dokumentation auf der Homepage des Apostolischen Stuhles (http://www.vatican.va/resources/resources_norme_ge.html; eingesehen am 22.06.2019). Die lateinische Fassung lautet: § 1. Delicta graviora contra mores, Congregationi pro Doctrina Fidei cognoscendo reservata, sunt:

1° delictum contra sextum Decalogi praeceptum cum minore infra aetatem duodeviginti annorum a clerico commissum; in hoc numero minori aequiparatur persona quae imperfecto rationis usu habitu pollet;

2° comparatio vel detentio vel divulgatio imaginum pornographicarum minorum infra aetatem quattuordecim annorum quovis modo et quolibet instrumento a clerico turpe patrata.

§ 2. Clericus qui delicta de quibus in § 1 pataverit, pro gravitate criminis puniatur, non exclusa dimissione vel depositione.

¹⁰ Siehe hierzu *Klaus Lüdicke*, Sexueller Missbrauch und kirchliches Strafrecht – eine neue Herausforderung für die kirchlichen Gerichte, in: DPM 11 (2004), S. 71-92, hier: S. 73ff.;

einen Verstoß gegen den Grundsatz der inhaltlichen Bestimmtheit des (Straf-)Gesetzes darstellt¹¹, wird in diesem Zusammenhang zudem darauf aufmerksam gemacht, dass die Platzierung von c. 1395 § 2 CIC innerhalb des Titels „Straftaten gegen besondere Verpflichtungen“ den sexuellen Missbrauch zunächst als einen besonders schweren Fall eines Zölibatsverstoßes vor Augen stellt und nicht als Verbrechen gegenüber den Opfern oder - um die mit Blick auf den CIC in Frage kommende Kategorie zu benennen – als Vergehen gegen Leben und Freiheit des Menschen.¹² Es ist daher ein drängendes Desiderat, dass die Revision des kirchlichen Strafrechts dazu genutzt wird, durch die Platzierung und textliche Fassung dieser leider praxisrelevanten Norm erkennen zu lassen, welche Rechtsgüter durch dieses Strafgesetz geschützt werden sollen.

Diesen Vorwurf der mangelnden inhaltlichen Bestimmtheit kann man der gesetzgeberischen Fassung der erstmals in der 2010er-Fassung der Normae angeführten Tatbestände des Erwerbes, der Aufbewahrung und der Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter 14 Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht (vgl. Art. 6 § 1 n. 2 der Normen in der Fassung vom 21. Mai 2010) nicht machen¹³, obschon das Aufstellen der von

Klaus Lüdicke, MK CIC, c. 1395, Rdnr. 4 (Stand: 48. Erg.-Lfg. November 2012), *Heribert Schmitz*, Sexueller Missbrauch durch Kleriker nach kanonischem Strafrecht, in: AfkKR 172 (2003), S. 380-391, hier: S. 383-388; *Wilhelm Rees*, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker, in: AfkKR 172 (2003), S. 392-426, hier: S. 402.

¹¹ Es soll nicht unterschlagen werden, dass die Auffassung einer mangelhaften Bestimmtheit des Gesetzes nicht von allen geteilt wird, vgl. *Bernd Eicholtz*, Geltung und Durchbrechung des Grundsatzes „Nullum crimen nulla poena sine lege“ im kanonischen Recht, insbesondere in c. 1399 CIC/1983 (= AIC, Bd. 39), Frankfurt am Main u. a. 2006, hier: S. 99.

¹² Vgl. hierzu *Ludger Müller*, Sexueller Missbrauch in der Kirche. Kirchenrechtliche Aspekte, in: ThPQ 149 (2011), S. 61-70, hier: S. 63f. Siehe auch *Norbert Lüdecke*, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester. Statement aus kirchenrechtlicher Sicht. Erweiterte und um Belege ergänzte Fassung eines Kurzvortrags beim „Podium: Sexueller Missbrauch von Kindern in pädagogischen Einrichtungen. Informationen aus der Wissenschaft“, das am 07. Mai 2010 vom „Zentrum für Religion und Gesellschaft“ der Universität Bonn veranstaltet wurde, im Internet verfügbar [eingesehen am 22.06.2019], S. 11; unter: <https://www.zerg.uni-bonn.de/veranstaltungen-de/zerg-aktuell/sexueller-missbrauch-von-kindern-und-jugendlichen-durch-priester.-statement-aus-kirchenrechtlicher-sicht-fussnoten>. Siehe zudem ausführlich *Stephan Ernst*, „Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt ...“ – Anmerkungen aus moraltheologischer Sicht, in: Heribert Hallermann / Thomas Meckel / Sabrina Pfannkuche / Matthias Pulte (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, Würzburg 2012, S. 185-209.

¹³ Für die hier aufgestellten Delikte siehe vor allem *Varuvel G. Dhas*, Il Delitto di pornografia minorile da parte di un chierico. In: *Apollinaris* 87,1 (2014) S. 149-170, sowie *Mark L. Bartchak*, Child pornography and the grave delict of an offense against the sixth commandment of the decalogue committed by a cleric with a minor, in: *Periodica* 99 (2011), S. 285-380 [Nachdruck in: *Jurist* 72 (2012), S. 178-239].

den sonstigen Delikten in diesem Bereich nach unten abweichenden Altersgrenze von 14 Jahren eigene Fragen aufwirft.¹⁴ Erfasst werden mit dieser Norm laut Rüdiger Althaus folgende Sachverhalte:

- "- comparatio, also der Erwerb dieser Bilder auf jedwede Art (Kauf, Tausch, unentgeltliche Entgegennahme usw.);
- detentio, also der Besitz und die Aufbewahrung solcher Bilder, auch wenn diese nicht ständig verwendet werden;
- divulgatio, also die Verbreitung der Bilder auf jedwede Weise (v. a. durch Verkauf, unentgeltliche Weitergabe, Vervielfältigung, Aushang bzw. Vorführung)"¹⁵.

Dass diese Tatbestände überhaupt Aufnahme in die *Normae de gravioribus delictis* gefunden haben, ist für sich genommen ein eindeutiger Beleg für die Problematik des Abstellens auf eine „Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs“. So wurden bis zur Änderung der Normen durch Entscheidung vom 21. Mai 2010 in der Praxis der Kongregation für die Glaubenslehre nach Auskunft des damaligen Promotor Iustitiae dieser Kongregation verschiedene, als „indirekter Missbrauch“ qualifizierte Sachverhalte wie die Vorführung von Pornographie gegenüber Minderjährigen oder sich selbst in schamverletzender Weise vor Minderjährigen zeigen¹⁶ ebenso als *delictum gravius* bewertet wie der Besitz oder der Internet-Download von Kinderpornographie.¹⁷ Obschon diese Hinweise vor allem für die Praktiker des

¹⁴ Vgl. Dhas, Il Delitto (Anm.13): „La seconda osservazione riguarda l'età del minore. Nella Legge civile in diversi Paesi, ad esempio Italia, Stati Uniti d'America, Inghilterra, India, ecc., il minore, sia nel Delitto di abuso sessuale che in quello di pedopornografia, è colui che è al di sotto dei diciotto anni. Nella Legge ecclesiastica, per quanto riguarda il Delitto d'abuso sessuale di minori di parte dei chierici, il minore è al di sotto dei diciotto anni d'età, ma per quanto riguarda il Delitto della pornografia minorile, il minore è al di sotto dei quattordici anni. Questa diversità nel definire il minore suscita qualche perplessità, in quanto tutti e due i Delitti riguardano il campo morale e hanno un nesso fra loro.“ Siehe hierzu auch Bartchak, Child pornography (Anm. 13), S. 318f.

¹⁵ Rüdiger Althaus, Kommentar zu Art. 6 MP SST 2010, Rdnr. 4 (Normae de gravioribus delictis 21f.), in: Rüdiger Althaus / Klaus Lüdicke, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar (= BzMK 61), 2., vollständig überarbeitete Auflage Essen 2015.

¹⁶ Vgl. Charles J. Scicluna, The Procedure and Praxis of the Congregation for the Doctrine of the Faith Regarding Graviora Delicta, in: Patricia M. Dugan (Hrsg.), The Penal Process and the Protection of Rights in Canon Law, Montréal 2005, S. 235-243, hier: S. 238.

¹⁷ Vgl. Scicluna, Procedure (Anm. 16), S. 238. John A. Renken, Normae de gravioribus delictis: 2010 Revised Version. Text and Commentary, in: Studies in Church Law 6 (2010) S. 51-116, hier: S. 81, formuliert durchaus präzise wenn er darauf abstellt, dass Art. 6 § 1 n. 2 SST 2010 den Erwerb, den Besitz und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren als *delictum gravius* aufstellt und sich damit der Wertung enthält, ob diese Handlungen zuvor gemäß c. 1395 § 2 CIC strafbar gewesen sind.

kirchlichen Strafrechts hilfreich gewesen sein dürften, stellen sie im Grunde dem kirchlichen Strafrecht mit Blick auf die hier einschlägigen Delikte ein schlechtes Zeugnis aus. Sie liefern einen Beleg dafür, dass die bisherige Bestimmung der erfassten Tatbestände außerhalb der Kongregation für die Glaubenslehre bislang nicht in der intendierten Deutlichkeit wahrgenommen wurde. Konkret dürfte diese mangelnde Klarheit über die tatbestandsmäßigen Verhaltensweisen dazu geführt haben, dass an sich notwendige Voruntersuchungen unterblieben sind, verbunden mit dem Ausfall der strafrechtlichen Würdigung des strafbaren Verhaltens. Es steht zu befürchten, dass eine vergleichbare Problematik der Nichtkenntnis und damit einhergehenden Nichtanwendung der strafrechtlichen Bestimmungen auch für die anderen durch den früheren Promotor Iustitiae angeführten Formen eines sogenannten „indirekten Missbrauchs“ - etwa Vorführung von Pornographie gegenüber Minderjährigen oder sich selbst in schamverletzender Weise vor Minderjährigen zu zeigen – weiter gegeben ist. Auf diese Weise verkehrt sich der vermeintliche Vorzug des Abstellens auf eine Sünde gegen das sechste Gebot, wonach diese Formulierung eine „pragmatische Weite“ besitze und alle in diesem Kontext sündhaften Handlungen als kirchenrechtliche Straftaten fassbar mache, ohne sich der Mühe einer exakten und dem – im Kirchenrecht angesichts c. 1399 CIC bedauerlicherweise ohnehin nur eingeschränkt geltenden – Bestimmtheitsgebots entsprechenden Strafgesetzgebung unterziehen zu müssen, in sein Gegenteil und führt faktisch zum Ausfall der strafrechtlichen Ahndung strafwürdiger Handlungen. Dieser Problematik kann nur durch eine eindeutige Fassung der Tatbestände begegnet werden, so wie dies für weltlich-rechtliche Strafgesetze üblich ist und übrigens auch in dem für den Vatikanstaat seit längerem geltenden Strafrecht umgesetzt ist.¹⁸ Das Minimum wäre die Fassung der jeweiligen Natur der hier gegebenen Delikte, die Beschreibung der spezifischen Kategorien, die die Begehung dieser Delikte ausmachen, wobei hier physische Übergriffe, Akte der

¹⁸ Siehe hierzu vor allem das Gesetz des Staates der Vatikanstadt Nr. VIII vom 11. Juli 2013, das »Ergänzende Normen im Bereich des Strafrechts« enthält, vgl.

<http://www.vaticanstate.va/phocadownload/leggi-decreti/normativa-penale/Legge%20n.%20VIII%20-%20Norme%20complementari%20in%20materia%20penale.pdf> (eingesehen am 19.06.2019).

Grenzüberschreitung und der Belästigung genannt werden könnten.¹⁹

Hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs von Minderjähriger und von Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist²⁰, war bislang zu unterscheiden, ob eine konkrete Handlung nach den Bestimmungen des CIC strafbar war, oder ein Sachverhalt gegeben war, der nach Maßgabe des MP SST der Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre unterfällt. Obschon in Art. 6 MP SST 2010 kein Bezug auf die Gesetzbücher genommen wird, wird ein Ausschnitt aus dem Tatbestand des c. 1395 § 2 CIC (bzw. des c. 1453 § 1 CCEO) angezielt. Andererseits erfolgte durch das MP SST bereits im Jahre 2001 eine Erweiterung dahingehend, als dass das Schutzzalter von 16 auf 18 Jahre angehoben wurde, ohne dass es bislang zu einer Änderung von c. 1395 § 2 CIC gekommen ist, wodurch in dieser kodikarischen Norm weiterhin das Schutzzalter von 16 Jahren vorgesehen ist. Dieser Umstand hat konkrete Auswirkungen für die strafrechtliche Relevanz des Erwerbs, der Aufbewahrung und der Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen über 14 Jahren: Das MP

¹⁹ Vgl. *Ronny E., Jenkins*, Nulla lex satis commoda omnibus est: The implementation of the penal law of the 1983 Codex Iuris Canonici in light of four principles of modern legal codification, in: *Jurist* 69 (2009), S. 615-645, hier: S. 635. Es ist leider nicht erkennbar, dass diese Desiderate bislang bei der Revision des kirchlichen Strafrechts Berücksichtigung finden. So findet sich die einschlägige Norm in der aus dem Jahre 2015 stammenden Fassung des Strafrechtsschemas wiederum im Kapitel „De delictis contra speciales obligationes“ und nicht im Zusammenhang der Delikte „contra hominis vitam et libertatem“, auch wird weiterhin auf ein Delikt gegen das sechste Gebot abgestellt, statt die Kategorien der erfassten Tathandlungen näher zu fassen. Lediglich hinsichtlich der Tatbestände des Erwerbs, der Aufbewahrung und der Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter 14 Jahren ist es aktuell vorgesehen, bei der Fassung der Tatbestände „Klartext“ zu schreiben, vgl. Schema recognitionis Libri VI Codicis Iuris Canonici - textus emendatus schematis cum mutationibus probatis usque ad diem 15 septembris 2015), S. 25. Für die Revision des kirchlichen Strafrechts vgl. ausführlich *Markus Graulich*, Die große Strafrechtsreform der Päpste Benedikt XVI. und Franziskus, in: Matthias Pulte (Hrsg.), *Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung*, Paderborn 2017 (=KStKR 25), S. 11-21. Der Wortlaut der geplanten Norm lautet:

“Can. 1395 - § 1. Clericus concubinaris, praeter casum de quo in can. 1394, et clericus in alio peccato externo contra sextum Decalogi praeceptum cum scandalo permanens, suspensione puniatur, cui persistente post monitionem delicto, aliae poenae gradatim addi possunt usque ad dimissionem e statu clericali.

§ 2. Clericus qui aliter contra sextum Decalogi praeceptum deliquerit, si quidem delictum vi vel minis vel publice vel cum minore patratur sit, iustis poenis puniatur, non exclusa, si casus ferat, dimissione e statu clericali. In hac paragrapho minori aequiparatur persona quae imperfecto rationis usu habitu pollet.

§ 3. Iisdem poenis de quibus in § 2 puniatur clericus qui turpiter comparat vel tenet vel divulgat imagines pornographicas minorum infra aetatem quattuordecim annorum quovis modo et quolibet instrumento.

§ 4. Alia quaelibet persona, dignitatem, officium vel munus habens in Ecclesia, quae aliqua delicta de quibus in §§ 2-3 patrat, puniri debet ad normam can. 1336.”

²⁰ Diese Klausel wurde neu in die Bestimmungen des MP SST 2010 aufgenommen, vgl. hierzu *Renken*, *Normae* (Anm.17), S. 79.

SST sieht eine Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre nur für entsprechende Handlungen mit Blick auf Bilder von Minderjährigen unter 14 Jahren vor. Selbst wenn man davon ausgeht, dass diese Tatbestände bereits von c. 1395 § 2 CIC erfasst sind, wobei hier die Bedeutung der Klausel „cum minore“ problematisiert werden kann²¹, führt die von c. 1395 § 2 CIC hinsichtlich des Schutzalters von 16 Jahren gezogene Grenze zu dem Befund, dass der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen über 16 Jahren kirchenrechtlich bislang nicht strafbar war.²²

Aufgrund der Nichtzuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre für die strafrechtliche Würdigung von Handlungen eines Klerikers im Kontext jugendpornographischer Bilder von Minderjährigen über 14 Jahren aber unter 16 Jahren liegt die Zuständigkeit bei dem aufgrund von Tatort oder des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Beschuldigten zuständigen Ordinarius, es sei denn, dass dem Beschuldigten zugleich auch Taten vorgeworfen werden, die in die Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre fallen.²³ Es ist zu fragen, ob die mit der Ausklammerung aus dem Bereich der *graviora delicta* einhergehende Zuständigkeit des Ordinarius geeignet ist, für einen adäquaten strafrechtlichen Schutz Jugendlicher zu sorgen.²⁴ Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich die Verjährung von Delikten eines Klerikers im Kontext jugendpornographischer Bilder von Minderjährigen über 14 Jahren aber unter 16 Jahren nicht nach den Regeln des MP SST, sondern nach der Vorschrift des c. 1362 § 1 CIC bemisst, wonach diese Delikte eine Verjährungsfrist von fünf Jahren besitzen.²⁵

²¹ Vgl. *Jenkins*, Nulla lex (Anm. 19), S. 633: “In other words, in cases of possession or distributing we need to read the phrase cum minore, ‘with a minor.’ in other than a physical sense since the possessor or distributor is not literally *cum minore*.”

²² Im Unterschied hierzu waren Handlungen im Kontext pornographischer Darstellungen Minderjähriger unter achtzehn Jahren im Geltungsbereich des Gesetzes des Staates der Vatikanstadt Nr. VIII vom 11. Juli 2013 (vgl. oben Anm. 18) bereits als Delikt erfasst.

²³ Vgl. Art. 8 § 2 MP SST 2010. Wenn einem Kleriker der neben dem Besitz von pornographischen Bildern Minderjähriger über vierzehn, aber unter sechzehn Jahren auch der Besitz von pornographischen Bildern unter vierzehn Jahren vorgeworfen wird, liegt die Zuständigkeit für die strafrechtliche Würdigung aller Tatvorwürfe bei der Kongregation für die Glaubenslehre. In einem solchen Fall hat sich die kirchenrechtliche Voruntersuchung nicht nur auf die *delicta graviora* zu beziehen, sondern auf die Gesamtheit der Tatvorwürfe.

²⁴ Vgl. *Bartchak*, Child pornography (Anm.13), S. 375.

²⁵ Zur Frage der Verjährungsfristen vgl. ausführlich *Peter Platen*, Das kirchliche Strafrecht - eine (leider?) vernachlässigte Disziplin Überlegungen zur kirchenrechtlichen

III. Delikte im Kontext pornographischer Bilder von Minderjährigen nach Maßgabe des MP VELM

An dieser Stelle kann nicht umfassend auf die zum 01. Juni 2019 in Kraft getretenen Regelungen des Motu proprio „Vos estis lux mundi“ eingegangen werden, das von Papst Franziskus am 07. Mai 2019 erlassen und durch Veröffentlichung im L'Osservatore Romano promulgiert wurde.²⁶ In Titel 1 – Allgemeine Bestimmungen, Art. 1 – Anwendungsbereich, wird in § 1 ausgesagt, dass diese Normen neben qualifizierten Amtspflichtverletzungen durch Leitungsverantwortliche²⁷ Anwendung finden im Fall von Meldungen in Bezug auf Kleriker oder auf Angehörige von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens, die Straftaten gegen das sechste Gebot des Dekalogs begangen haben, „nämlich:

I. unter Gewalt oder Drohung oder durch Amtsmissbrauch erfolgter Zwang, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erleiden;

II. der Vollzug sexueller Handlungen mit einer minderjährigen oder mit einer schutzbedürftigen Person;

III. die Herstellung, die Darbietung, der Besitz oder die Verbreitung von kinderpornographischem Material auch auf telematischem Weg sowie die Anwerbung oder Verleitung einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person, an

Ahndung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche. In: Kirche und Recht 2010, S. 192-208 (330), hier: S. 203-208.

²⁶ Vgl. Papst Franziskus, MP Vos estis lux mundi v. 07.05.2019, in: OssRom v. 10.05.2019, 109; dt. Internetfassung: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20190507_vos-estis-lux-mundi.html

(eingesehen am 22.06.2019). Ausweislich der „Nota esplicativa“ des Sekretärs des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, Bischof *Juan Ignacio Arrieta*, ist das MP als konkrete Konsequenz der Kinderschutzkonferenz vom 21.-24.02.2019 im Vatikan zu verstehen, vgl. <http://www.delegumtextibus.va/content/testilegislativi/it/eventi/nota-esplicativa--vos-estis-lux-mundi--dal-mons--juan-igancio-ar.html> (eingesehen: 10.06.2019).

²⁷ Nach Art. 1 § 1 b) MP VELM finden die Bestimmungen des MP auch Anwendung bei Verhaltensweisen, die von den in Artikel 6 des bezogenen MP genannten leitungsverantwortlichen Personen verwirklicht werden und in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die darauf gerichtet sind, die zivilen Untersuchungen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich der unter dem Art. 1 § 1 a) genannten Vergehen zu beeinflussen oder zu umgehen.

pornographischen Darbietungen teilzunehmen.“²⁸

Es kann durchaus diskutiert werden, ob Papst Franziskus an dieser Stelle lediglich bereits bestehende strafrechtliche Bestimmungen referiert oder ob mit diesem Motuproprio die Aufstellung neuer materiell-strafrechtlicher Bestimmungen verbunden ist.²⁹ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für Kleriker der hinsichtlich der mit kinderpornographischen Material zusammenhängenden Handlungen statt bislang auf den Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung abgestellt wird, nunmehr die Herstellung, die Darbietung, der Besitz oder die Verbreitung von kinderpornographischem Material für tatbestandsmäßig erklärt wird und zudem die Anwerbung oder Verleitung einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person, an pornographischen Darbietungen teilzunehmen, ebenfalls als Delikt benannt wird.³⁰ In Art. 1 § 2 c) des MP VELM wird zudem eine Definition des Begriffs „kinderpornographisches Material“ vorgenommen. Demnach handelt es sich hierbei um „jede Darstellung einer minderjährigen Person, die unabhängig vom verwendeten Mittel in explizite sexuelle Handlungen, seien sie real oder simuliert, verwickelt ist, oder jede Darstellung der Geschlechtsorgane von Minderjährigen zu vorwiegend sexuellen Zwecken.“ Durch diese Begriffsbestimmung, die übrigens dem Strafrecht des Staates

²⁸ Art. 1 § 1 a) MP VELM. Papst Franziskus nimmt in der o. g. Benennung von Straftatbeständen eine zu begrüßende Klarstellung vor, insofern hier zwar unter der Überschrift „Straftaten gegen das sechste Gebot“ nunmehr deutlich ausgesagt wird, dass es hier um sexuelle Handlungen mit einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person geht. Eine solche Klarstellung findet sich ebenfalls im jüngst überarbeiteten Strafgesetz für den Vatikanstaat, was Bischof Arrieta zu der Feststellung führt, das MP VELM sei in mancher Hinsicht „in logical consistency with the three provisions adopted by the Holy Father last March 26 for the Vatican City State and for personnel dependent on the Holy See concerning the Protection of minors and vulnerable persons“ *Arrieta*, Nota esplicativa (Anm. 26).

²⁹ An dieser Stelle danke ich für den Austausch, den ich hinsichtlich des MP VELM mit Herrn Univ.-Prof. em. Dr. *Klaus Lüdicke* und Herrn Official Prälats Dr. *Georg Holkenbrink* führen konnte.

³⁰ Durch diese gegenüber dem MP SST 2010 veränderte Nennung tatbestandsmäßiger Handlungen dürfte der sich in der strafrechtlichen Praxis der Kirche erweisenden Bandbreite der in diesem Deliktsbereich erfolgenden Untaten Rechnung getragen worden sein. Für die Herausforderungen bei der Bestimmung des Strafmaßes in diesbezüglichen kirchlichen Strafverfahren vgl. *Peter Fabritz*, Die „iusta poena“ im Strafprozess wegen sexuellen Missbrauchs. Ein Workshopbericht, in: Heribert Hallermann / Thomas Meckel/ Sabrina Pfannkuche /Matthias Pulte (Hrsg.), *Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch*, Würzburg 2012, S. 367-377, sowie *Matthias Pulte*, Strafzumessung in Fällen des c. 1395 § 2 CIC, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des MP SST 2010 und der Leitlinien DBK 2010/2013, in: Thomas Schüller, Martin Zumbült (Hrsg.), *Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi*, Festschrift für Klaus Lüdicke zum 70. Geburtstag (= BzMKCIC 70), Essen 2014, S. 275-294.

der Vatikanstadt entspricht³¹, wird das Schutzalter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgedehnt³², das - wie oben gezeigt wurde - hinsichtlich dieses Deliktsbereiches bislang bei 16 Jahren lag. Als weitere Neuerung wird man zu werten haben, dass durch das Abstellen auf reale oder simulierte sexuelle Handlungen auch fiktive oder virtuelle Darstellungen tatbestandsmäßig sind.³³

Unterstellt, dass mit dem hier gegenständlichen Normtext der Erlass materiellen Strafrechts verbunden ist, wird die Verbreitung pornographischen Materials, das Minderjährige nach vollendetem 16. Lebensjahr oder schutzbedürftige Personen zum Gegenstand hat, mit dem Inkrafttreten des MP *Vos estis lux mundi* durch einen Kleriker oder Angehörigen eines Institutes des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens³⁴ zum Delikt nach Maßgabe des universalen Kirchenrechts.³⁵

³¹ Vgl. das Gesetz des Staates der Vatikanstadt Nr. VIII vom 11. Juli 2013 (vgl. Anm. 18), Titolo II, Articolo 4d): «materiale pedopornografico»: qualsiasi rappresentazione di un minore, indipendentemente dal mezzo utilizzato, coinvolto in attività sessuali esplicite, reali o simulate, e qualsiasi rappresentazione di organi sessuali di minori a scopi prevalentemente sessuali.” Dieses Abstellen auf die „vorwiegend sexuellen Zwecke“ dürfte hierbei das Pendant zu der im MP SST wie Strafrechtsschema von 2015 zu findenden Formulierung „turpe patrata“ sein, wodurch etwa das ggf. erforderliche Betrachten solcher Bilder durch einen Kleriker als Kirchenanwalt oder Richter im Rahmen eines kirchlichen Straf- oder Disziplinarverfahrens als nicht tatbestandsmäßig zu fassen ist.

³² Die Aufstellung dieser Altersgrenze weicht damit auch ab von der bislang im Strafrechtsschema aus dem Jahr 2015 genannten Grenze von 14 Jahren, die sich an SST orientiert. Allein von hier aus ergibt sich, dass dieses MP konkrete Auswirkungen auf die Revision des kodikarischen Strafrechts haben dürfte, die bislang die jüngeren Normierungen des Strafrechtsgesetzgebers für den Staat der Vatikanstadt offensichtlich nicht berücksichtigt hat.

³³ Für die vor Geltung des MP VELM diskutierte Rechtslage vgl. *José, Bernal*, Cuestiones canónicas sobre los delitos más graves contra el sexto mandamiento del Decálogo, in: *IusCan* 54 (2014), S. 145-183, hier: S. 179: „Algún canonista opina que la adquisición, posesión o distribución de pornografía de menores «virtual» caería fuera del tipo delictivo. Siendo desde luego una acción moralmente reprobable y punible bajo el c. 1395 § 2, no encajaría dentro de los *delicta graviora*, ya que no hay un niño *real* involucrado. De todos modos, habría que estar atento a la legislación estatal, que sí podría considerarlo delito, pudiéndose originar un conflicto entre ambos fueros.”

³⁴ Eine Erweiterung ist nicht nur hinsichtlich des Schutzalters ausgesprochen, sondern auch hinsichtlich des Kreises der Täter, da nun auch nichtklerikale Mitglieder Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens als mögliche Täter einbezogen werden. Dies stellt auch Bischof Arrieta fest: „It is therefore a norm that surpasses the subjects bound in this matter by the *delicta graviora* as described in the *motu proprio Sacramentorum sanctitatis* tutela, which are only for clerics“ (*Arrieta*, Nota explicativa, Anm. 26).

³⁵ Im Ergebnis kommt es hierdurch zu einem gewissen Lückenschluss des kirchlichen Strafrechts im Vergleich zu den Bestimmungen des bundesdeutschen StGB (vgl. §§ 184b und 184c), der zwar Delikte im Kontext kinderpornographischer Schriften von denen im Kontext

Es gibt aber auch Argumente, die *gegen* die Aufstellung neuen materiellen Strafrechts durch das MP VELM angeführt werden können. Neben der Formulierung in Art. 1 § 1 a) MP VELM, die mit dem Adverb „nämlich“³⁶ bereits anderweitig normierte Delikte referiert, spricht gegen die These einer Aufstellung neuer Delikte, dass hinsichtlich der Handlungen, die gemäß c. 1395 § 2 CIC und MP SST bislang noch nicht strafbar waren, keine Strafe angedroht ist.³⁷ Verbietet es sich, hier ein Versäumnis im Sinne eines bloßen Vergessens der Aufstellung konkreter Strafdrohungen anzunehmen? Auch die Auffangklausel des c. 1399 CIC bietet für diese Problematik keine Lösung, da es bei der hier vorliegenden Frage gerade nicht um die fehlende Fassung bestimmter Handlungen als Straftatbestand geht – wofür c. 1399 CIC eine fragwürdige Lösung anbietet, sondern „nur“ um die fehlende Strafdrohung. Weiter findet sich im MP VELM kein Hinweis darauf, wer für die kirchenrechtliche Ahndung der in Art. 1 § 1 a) aufgeführten Delikte zuständig ist. Es findet sich auch keine Aussage dazu, wie sich diese Normen zu den Bestimmungen des c. 1395 § 2 CIC, c. 1453 § 1 CCEO und zum MP SST 2010 verhalten, konkret zu der Frage, ob und wenn ja welche Straftatbestände der Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre unterfallen. Aus dem diesbezüglichen Schweigen des Gesetzgebers wird man daher schließen können, dass durch das MP VELM keine veränderte Zuständigkeit für die strafrechtliche Würdigung gegeben ist. Es bleibt mithin entweder bei der Zuständigkeit der Glaubenskongregation nach Maßgabe des MP SST 2010 oder der des Ordinarius bzw. Hierarchen nach Maßgabe des CIC bzw. CCEO. Und schließlich dürfte der Umstand, dass die Normen des MP VELM ausweislich der unmittelbar vor den Bestimmungen zum Promulgationsmodus und zum Inkrafttreten für die Dauer von drei

jugendpornographischer Schriften unterscheidet. Insofern sich die geltende Fassung des § 184c StGB verschiedenen überstaatlichen Beschlüssen und Übereinkommen verdankt (vgl. mit entsprechenden Nachweisen *Laubenthal*, Handbuch [Anm. 1], 1065), war dieses Nachziehen des kirchlichen Strafgesetzgebers überfällig.

³⁶ In der promulgierten italienischen Fassung dieses MP lautet die entsprechende Passage: „delitti contro il sesto comandamento del Decalogo consistenti:“ (vgl. http://w2.vatican.va/content/francesco/it/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20190507_vos-estis-lux-mundi.html; eingesehen am 10.06.2019).

³⁷ In diese Richtung kann auch der Sekretär des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte verstanden werden, der über das MP VELM wie folgt ausführt: „It is a pontifical law of universal scope, valid for the Latin Church and for the Eastern Churches sui iuris, which imposes obligations on certain subjects and on others it confers jurisdictional faculties with regard to the collection, transmission and first evaluation of potentially criminal reports. It is a text that is procedural in nature that does not characterize new offenses“ (*Arrieta*, Nota esplicativa [vgl. Anm. 26]).

Jahren *ad experimentum* approbiert sind³⁸, im Zusammenhang des Erlasses materiellen Strafrechts wenigstens ungewöhnlich sein – allein aus dem Umstand der Befristung der Normen kann aber nicht geschlossen werden, dass hier kein neues Strafrecht gesetzt wurde.

I. Änderung der „Normae de gravioribus delictis“ zum 01.01.2020 und bleibende Anfragen

Im Ergebnis bleibt mit Blick auf das MP VELM aus einer gesetzgebungstechnischen Perspektive und aus Gründen des Rechtsschutzes Beschuldigter (vgl. c. 221 § 3 CIC) ein zwiespältiger Befund zu konstatieren, der in einem kirchlichen Strafverfahren zu einer kontroversen Beurteilung der Strafbarkeit des Erwerbs, der Aufbewahrung und der Verbreitung pornographischer Darstellungen von Minderjährigen über 16 Jahren durch Kleriker oder Angehörige von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens führen dürfte. Anders zu beurteilen wären entsprechende Handlungen eines Klerikers mit Blick auf pornographisches Material Minderjähriger über 14, aber unter 16 Jahren, da dies von c. 1395 § 2 CIC erfasst und daher strafbar ist. Die wohl einfachste und naheliegende Auflösung dieser Problematiken dürfte mit einer Änderung der Normen des MP SST zu erreichen sein, bei der die über die bisherige Normierung hinausgehenden Fassungen der Tatbestände mit Strafandrohungen versehen werden. Auf diese Weise wären die Aussagen des MP VELM in Art. 1 § 1 tatsächlich nur das Referat („nämlich“) anderweitig aufgestellten Strafrechts.

In der Tat wurde unter dem Datum 03. Dezember 2019 nun ein *Rescriptum ex Audientia SS.mi* veröffentlicht, durch das Papst Franziskus in der dem Kardinalstaatssekretär und dem Kardinalpräfekten der Kongregation für die Glaubenslehre am 04. Oktober 2019 gewährten Audienz festgelegt hat, dass es zu Änderungen der „Normae de gravioribus delictis“ kommt und diese Änderungen zum 01. Januar 2020 in Kraft treten.³⁹ Die hier interessierende Änderung betrifft Art. 6 § 1

³⁸ Weiter mag es als ungewöhnlich beschrieben werden, dass ein Normierungsvorhaben, das in der Normtypik eines *Motu proprio* ergeht – mithin auf eigenen Antrieb des Papstes – von einer päpstlichen Approbation spricht. Es mag dahin stehen, dass der Verweis auf die (befristete) Approbation ein redaktionelles Versehen ist und deutlich werden lässt, dass dieses Normwerk zunächst in der Autorität eines anderen Urheber als dem Papst – zum Beispiel die Kongregation für den Glaubenslehre oder ein sonstigen Dikasterium des Apostolischen Stuhles – erlassen werden sollte.

³⁹ Das *Reciptum ex Audientia SS.mi* wurde zunächst auf der Homepage des Apostolischen Stuhles dokumentiert einschließlich des Hinweises, dass der Papst Franziskus dessen Veröffentlichung in *L'Osservatore Romano* (inzwischen erfolgt: OR 159 (2019) n. 288 v. 18.12.2019, 4) wie auch in den AAS angeordnet hat. Insofern die veränderten Normen in

n. 2 SST, der künftig folgende Fassung erhält: „Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter achtzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.“⁴⁰ Fraglos wird durch diese Änderung des MP SST die Anpassung an die durch das MP VELM vorgegebene altersmäßige Tatbestandsfassung vorgenommen, einschließlich der damit einhergehenden Erstreckung der Strafdrohung wie der Zuständigkeitsregelung nach Maßgabe des MP SST.

Diese jüngste Änderung des MP SST ist allerdings nicht dazu genutzt worden, sämtliche kirchenrechtliche Delikte im Kontext kinderpornographischen Materials – in der Reichweite der Definition des MP VELM – als *delicta graviora* aufzustellen. So fällt auf, dass es bei der Änderung des MP SST nicht zu einer Anpassung an die im MP VELM vorgelegte Fassung der als tatbestandlich erfassten Handlungen mit pornographischem Material gekommen ist. Auch hier stellt sich die Frage, was die Nichtaufnahme in das MP SST für die nach dem MP VELM tatbestandsmäßigen Handlungen der Herstellung und der Darbietung von kinderpornographischem Material sowie die für die Anwerbung oder Verleitung einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person, an pornographischen Darbietungen teilzunehmen bedeutet. In gleicher Weise ist zu fragen, welche strafrechtliche Verbindlichkeit der Begriffsbestimmung des „kinderpornographischen Materials“ durch Art. 1 § 1 c) MP VELM zukommt, wonach es um jede Darstellung einer minderjährigen Person geht, die unabhängig vom verwendeten Mittel in explizite sexuelle Handlungen, seien sie real oder simuliert, verwickelt ist, oder jede Darstellung der Geschlechtsorgane von Minderjährigen zu vorwiegend sexuellen Zwecken. Bedeutet diese Nicht-Rezeption im geänderten MP SST, dass diese Handlungen nicht als reservierte Delikte zu betrachten sind? Sollte diese Deutung zutreffend sein, bliebe es hinsichtlich dieser durch das MP VELM als Straftaten gegen das sechste Gebot ausgeflaggten Handlungsweisen bei der oben bereits beleuchteten Problematik einer fehlenden Strafdrohung. Lediglich die Zuständigkeitsfrage dürfte in der Weise geklärt sein, dass für diese Tatbestände keine Reservation der Kongregation für die Glaubenslehre aufgestellt ist. Auch wenn die Herstellung von kinderpornographischem Material

italienischer Sprache vorgelegt wurden, liegt da MP SST gegenwärtig in einer lateinisch-italienischen Mischfassung vor, was aber auch für die AK Pastor Bonus über die Römische Kurie der Fall ist.

⁴⁰ Die verbindliche Fassung der Norm lautet: „l'acquisizione o la detenzione o la divulgazione, a fine di libidine, di immagini pornografiche di minori di diciotto anni da parte di un chierico, in qualunque modo e con qualunque strumento“.

ebenso wie dessen Darbietung regelmäßig mit dessen Aufbewahrung bzw. Verbreitung einhergehen dürfte (womit auch eine Strafbarkeit nach MP SST gegeben wäre), dürfte es als aber ausgeschlossen gelten, dass ausgerechnet die Handlungen der Herstellung wie der Darbietung von kinderpornographischem Material durch einen Kleriker nicht unter den Zuständigkeitsvorbehalt der Kongregation für die Glaubenslehre fallen sollen. Ähnliches dürfte für die Anwerbung oder Verleitung einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person, an pornographischen Darbietungen teilzunehmen, gelten. Weiter ist zu bemängeln, dass die Änderung des MP SST nicht dazu genutzt wurde, von der oftmals kritisierten Fassung der Delikte als Verstöße gegen das sechste Gebot des Dekalogs abzurücken. Hier war der Gesetzgeber des MP VELM auf dem richtigen Weg, insofern dort nicht der Verstoß gegen eine Standesverpflichtung, sondern der Vollzug sexueller Handlungen mit minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen im Vordergrund steht. Mithin ist diese jüngste Änderung des kirchlichen Strafrechtes als ein Rückschritt zu werten. Auch wurde hinsichtlich der Täterqualifikation keine Anpassung vorgenommen, da das MP SST weiterhin allein auf Kleriker als Täter abstellt, während das MP VELM hinsichtlich der Täterschaft auf Kleriker und Angehörige eines Institutes des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens gerichtet ist.

Im Ergebnis bleibt daher ein problematischer Befund zu konstatieren. Ausgerechnet in diesem besonders praxisrelevanten Feld des kirchlichen Strafrechts ist es dem kirchlichen Gesetzgeber wiederum nicht gelungen, Strafrecht in einer eindeutigen Weise zu setzen. Die sprachliche und vor allem hinsichtlich der Fassung der Tatbestände aufweisbare Vielgestaltigkeit strafrechtlicher Normen ist in diesem Bereich in besonderer Weise kritikwürdig, da auf diese Weise der mögliche Beitrag der kirchlichen Strafrechtspflege zum Schutz Minderjähriger weiter hinter seinen Möglichkeiten zurückbleibt. Auch in einer anderen Hinsicht ist ein zwiespältiger Befund zu konstatieren: So ist zu begrüßen, dass in Folge der Neufassung von Art. 13 MP SST nunmehr kanonistisch qualifizierte Laien als Anwalt und Prozessvertreter in den nach den *Normae de gravioribus delictis* behandelten Fällen zugelassen sind. Dass aber der Gesetzgeber diese Anpassung der Normen nicht dazu genutzt hat, die nach Art. 15 SST 2010 ohnehin dispensable Einschränkung der Übertragung der Ämter des Richters, Kirchenanwalts und Notars auf Priester aufzuheben (vgl. Art. 14 MP SST 2020), mutet geradezu verstörend an. Hier ist eine Gelegenheit versäumt worden, um den überfälligen Perspektivwechsel weg vom Schutz klerikaler Standespflichten hin zu

einer Orientierung auf die Opfer sexuellen Missbrauchs⁴¹ wahrnehmbar zu machen.

⁴¹ Vgl. *Heribert Hallermann*, Die Rolle des Anwalts im kirchlichen Strafprozess, in: Pulte, Matthias (Hrsg.), *Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung*, Paderborn 2017 (=KStKR 25), 81-109, hier: 89.